

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN
Bereich 3 – Straßen- und Straßenpolizeirecht, Führerschein-
und Kraftfahrwesen

Gemeinde
Steindorf a. O. | Zahl:

- 8. Juli 2025

Vermerk:

Betreff:

Bereich 10.-Oktober-Straße in 9551 Bodensdorf;
vorübergehende Sperre

LAND  KÄRNTEN

Datum	07.07.2025
Zahl	FE6-STVO-4851/2025 (003/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Herr Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Abhaltung des Sommerfestes der Freiwilligen Feuerwehr Bodensdorf-Tschöran vom 19.07.2025, 08:00 Uhr, bis 20.07.2025, 12:00 Uhr, für die 10.-Oktober-Straße im Bereich des Rüsthauses in 9551 Bodensdorf, ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Umfahrungsmöglichkeiten über das örtliche Gemeindestraßennetz sind vorhanden.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Pischel, BA MA

Ergeht an:

1. die Freiwillige Feuerwehr Bodensdorf-Tschöran, z. Hd. Hr. Kdt.-Stv. Daniel Klammer, St.-Josefs-Straße 40a, 9551 Bodensdorf am Ossiacher See; per RSb
2. die Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
6. den AVS Feldkirchen; per e-mail
7. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
8. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 20.07.2025

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.